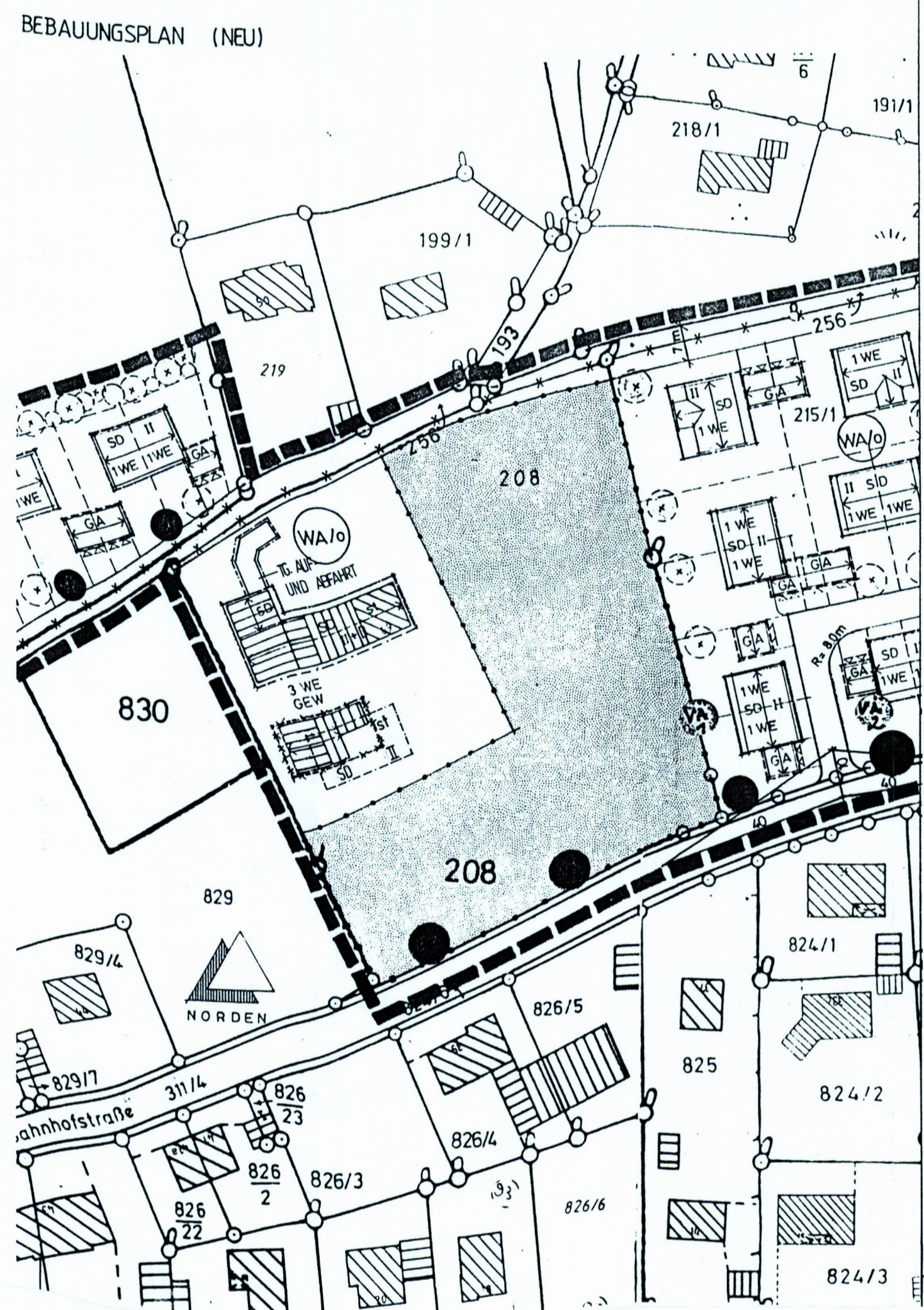


BEBAUUNGSPLAN (BESTAND)



BEBAUUNGSPLAN (NEU)

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE SEESHaupt FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
"PETTENKOFERALLEE UND BAHNHOFSTRASSE TEIL II"
VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAU GB

1. ART DER ÄNDERUNG

DAS DACHGESCHOSS DES GEBÄUDES AUF DER FL.NR. 208 KANN
AUSGEBAUT WERDEN, DESHALB WIRD DAS PLANZEICHEN +D ERGÄNZT.

**3.0. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT
BZW ERGÄNZT.**

3.3.2. FÜR DIE NEUBAUTEN WERDEN DACHFORM UND DACHNEIGUNG
WIE FOLGT FESTGESETZT:
SATTELDACH 24° BIS 28°.

BAUWEISE: I+D, KNIESTOCK ÜBER EG MAX. 1,80m.
II, KEIN KNIESTOCK ZULÄSSIG (MAX. DOPPELPFETTE 0,40 m)

FÜR DIE HOFSTELLE:
SATTELDACH ÜBER > 35°.

BAUWEISE: KNIESTOCK ÜBER DEM 1.OG. ENTSPRECHEND DER SICH
ERGEBENDEN BESTANDSHÖHE DES GEBÄUDES, GILT NUR FÜR
HAUPTGEBÄUDE FL.NR. 208.

VERSCHIEBUNG DER BAUGRENZEN FÜR DAS NEBENGEBÄUDE.
ERGÄNZUNG DER BAUGRENZEN FÜR DIE TIEFGARAGENAB- UND AUFFAHR

DIE ZEICHENERKLÄRUNGEN, DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
DES BEBAUUNGSPLANES SEESHaupt FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
PETTENKOFERALLEE UND BAHNHOFSTRASSE TEIL II BLEIBEN
UNVERÄNDERT.

"TIEFGARAGENRAMPEN SIND ALLSEITIG ZU UMBAUEN UND
INNWENDIG MIT SCHALLABSORBIERENDEN VERKLEIDUNGEN ZU VERSEHEN.

DIE TÖRE SOWIE DER ZUGEHÖRIGE ÖFFNUNGSMECHANISMUS
(SCHLÜSSELHÄLTER ETC.) SIND IM BEREICH DES UNTEREN
RAMPENDES ANZUORDNEN."

DIE GRUNDEIGENTÜMER:



DIE ANGRENZER: FL.NR. 8



VERFAHRENSVERMERKE

a) DIE GEMEINDE SEESHaupt HAT MIT BESCHLUSS DES
GEMEINDERATES VOM 7.4.98 DIE BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM GEM. § 10
BAU GB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SEESHaupt, DEN 18.4.1998

Gemeinde Seeshaupt
BÜRGERMEISTER

b) DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE IM AMTSBLATT DER
GEMEINDE SEESHaupt AM 16.4.98 GEMÄSS § 12 BAU GB
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ÄNDERUNGSPLAN MIT BE-
GRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENST-
STUNDEN IM RATHAUS, ZIMMER-NR. 14 ZU JEDERMANN'S
EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VER-
LANGEN AUSKUNFT GEBEN.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT DAMIT IN KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE
DES ABS. 4 UND DES § 25 ABS 1 BAU GB IST HINGEWIESEN
WORDEN.

Seeshaupt, DEN 18.4.1998

Gemeinde Seeshaupt
BÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN
DER GEMEINDE
SEESHaupt**

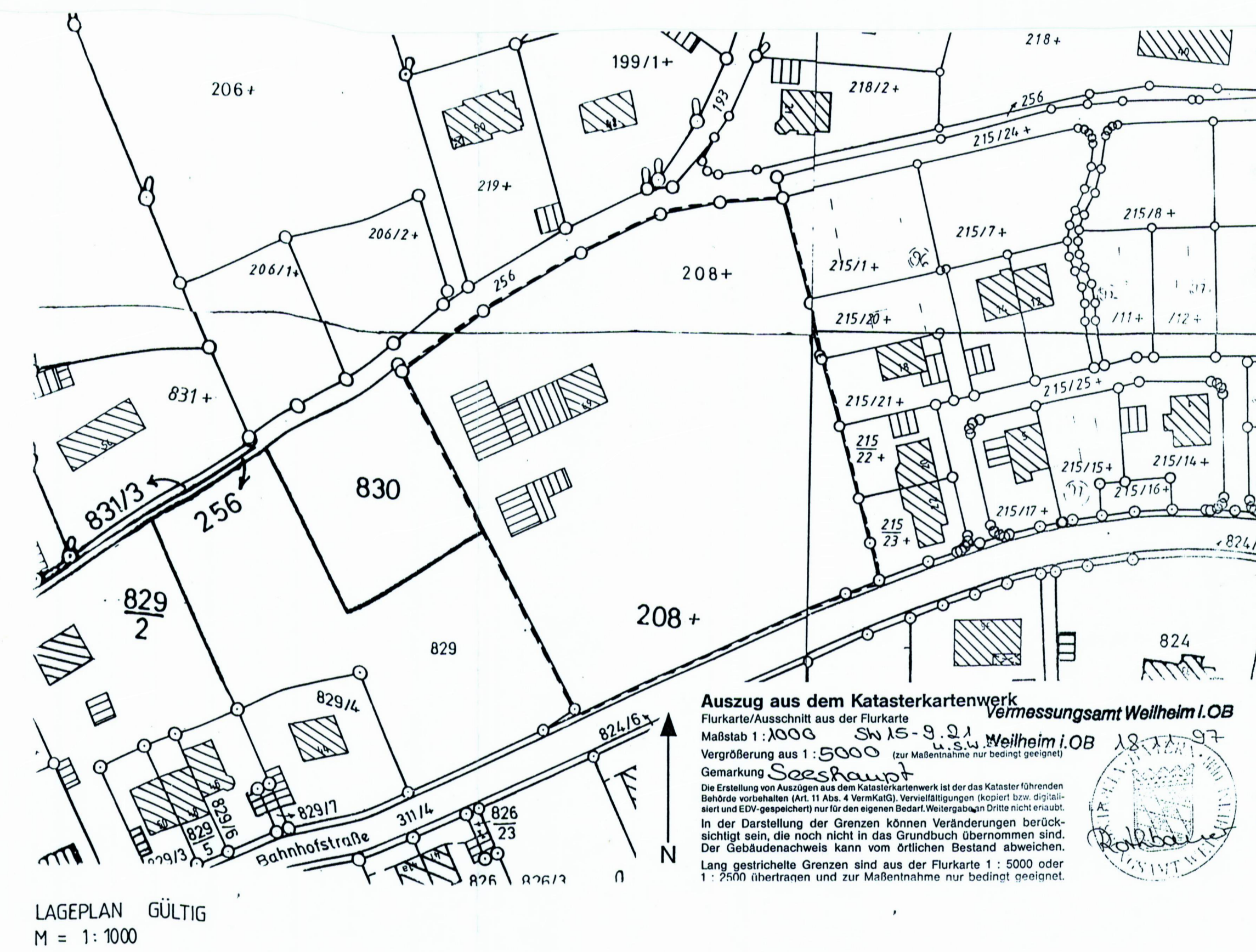
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
"PETTENKOFERALLEE UND
BAHNHOFSTRASSE TEIL II"

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

KÄSTELE & PARTNER
ING.-BÜRO F. BAUWESEN
HOFMARK 14
82393 IFFELDORF
TEL: 08856 / 3076

IFFELDORF, DEN 21.01.1998

Bekanntmachung 16. April 98



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1:1000 Sk 15-9.21, Weilheim i.OB
Vergrößerung aus 1:5000
Gemarkung Seeshaupt
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Kataster überden
Baufläche vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKG). Verwilligungen (Kopiert bzw. druck-
fertig und EDV-gesteuert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergaben Dritter nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom britischen Bestand abweichen.
Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder
1:2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

